

Einkaufsbedingungen Perlen Converting AG

- Stand: 06/2018 -

1. Ausschließliche Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen/Einkäufe und sonstigen Aufträge (Geschäfte), soweit nicht durch Individualabrede etwas anderes vereinbart wird. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn wir nicht gesondert auf ihre Geltung hinweisen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben unabhängig davon, ob sie diesen Einkaufsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, keine Gültigkeit.

2. Beauftragung, Lieferabrufe

2.1 Sämtliche Aufträge (Bestellungen, Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen) sowie Lieferabrufe und deren Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen der Textform (z. B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail).

2.2 Nimmt der Lieferant einen Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen in Textform an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden bei bestehenden Aufträgen spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang in Textform widerspricht.

3. Anforderungen an den Liefergegenstand

3.1 Das von dem Lieferanten eingesetzte Material und die gelieferte Ware müssen unserer technischen Spezifikation entsprechen. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die gelieferte Ware sämtlichen an dem Erfüllungsort geltenden Umwelt-, Sicherheits- und sonstigen Bestimmungen entspricht, auch soweit der Erfüllungsort von dem in Ziff. 5.1 genannten Erfüllungsort Perlen abweicht (benannte Empfangsstelle). Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen für zulassungsbedürftige, toxische oder sonst gefährliche Substanzen an dem Erfüllungsort bzw. der von uns benannten Empfangsstelle entspricht.

3.2 Sämtliche Lieferungen sind chargenrein zu erbringen und separat zu kennzeichnen (Rückverfolgbarkeit).

3.3 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche Lieferungen REACH-konform erfolgen, d.h. in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, notwendige Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

Es ist Sache des Lieferanten, etwaige Registrierungsverpflichtungen zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ware an dem Erfüllungsort bzw. der von uns benannten Empfangsstelle vertrieben werden darf. Ggf. hat der Lieferant einen Alleinvertreter innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zu bestellen, der die REACH-Verpflichtungen für Importeure zu erfüllen hat. Abweichend von Art. 31 lit. b) und c) CISG und aufgrund der Regelung in Ziff. 5.1 ist deshalb der Lieferant für den Import der Ware in die Europäische Gemeinschaft bzw. den Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich.

Für den Fall, dass die gelieferte Ware nicht REACH-konform sein sollte, hat uns der Lieferant von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter und behördlichen Sanktionen (etwaigen Bußgeldern) freizustellen.

4. Leistungsänderung

Wir behalten uns vor, zu jeder Zeit Änderungen oder Zusätze zu dem Auftrag, zu Plänen oder zur Spezifikation zu bestimmen, vorausgesetzt, dass diese Änderungen oder

Zusätze nicht zu Änderungen in Preis, Lieferzeit oder wesentlichen Eigenschaften der Lieferung führen. Sofern Änderungen oder Zusätze zu Änderungen von Preis, Lieferzeit oder wesentlichen Eigenschaften der Lieferung führen, werden wir mit dem Lieferanten einvernehmlich über entsprechende Anpassungen des Auftrags bestimmen.

5. Lieferung, Erfüllungsort Verzug, Konventionalstrafe

5.1 Erfüllungsort ist Perlen/Kanton Luzern/Schweiz oder die von uns benannte Empfangsstelle. Die Lieferung hat, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten „frei verzollt Perlen/Kanton Luzern bzw. von uns benannte Empfangsstelle“, DDP (Incoterms 2010), zu erfolgen.

5.2 Gerechnet vom Tage des vereinbarten Liefertermins steht uns eine Abrufrfrist von sechs Wochen zu, während der der Lieferant

die nicht abgerufenen Waren, nach seiner Wahl gegen Berechnung angemessener Kosten, auf Lager hält.

5.3 Kommt es zu Lieferverzögerungen, hat uns der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer in Textform mitzuteilen. Unsere Rechte aus Lieferverzug bleiben unberührt.

5.4 Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten sorgfältig zu verpacken. Nimmt der Lieferant die Verpackung zurück, handelt es sich um eine Holschuld.

5.5 Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, eine Konventionalstrafe zu fordern; die Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5 % der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 10 % der Nettoauftragssumme. Auf Leistungen unter der Konventionalstrafe werden Schadensersatzansprüche angerechnet.

5.6 Unbeschadet einer Mahnung geraten wir frühestens dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung gem. Ziff. 7.1 oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

5.7 Sofern wir in Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Ersatzanspruch auf höchstens 0,5 % der Nettoauftragssumme pro vollendeter Kalenderwoche, maximal jedoch auf 10 % der Nettoauftragssumme.

6. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

6.1 Soweit wir wegen Mängeln gewährleistungsberechtigt sind, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, maximal zweimal nachzuerfüllen. Zu den von dem Lieferanten zu tragenden Kosten bei Gewährleistungsfällen gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich Ein- und Ausbaurkosten (erforderliche Aufwendungen).

Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen auch zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gem. Ziff. 5.1 verbracht wurde, es sei denn, dies wäre dem Lieferanten nicht zumutbar.

Der Lieferant hat uns bei durch ihn verschuldeten Mangel- oder Mangelfolgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen aus Produkthaftung inkl. Kosten einer Rückrufaktion in vollem Umfang und in den

Fällen eines mit uns bestehenden Gesamtschuldverhältnisses anteilig freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt ferner, falls der Lieferant eine Garantie übernommen hat.

6.2 Die Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle beginnt erst dann, wenn die Ware bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen ist. Die Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden der Ware und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem auf den Wareneingang gemäß Satz 1 folgenden Tag, rügen. Verdeckte Mängel rügen wir innerhalb von 10 Tagen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden.

Der Lieferant verzichtet insoweit hinsichtlich der offenen und verdeckten Mängel auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.3 Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache im Werk Perlen oder an der von uns benannten Empfangsstelle.

Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen unterbrochen.

6.4 In Fällen höherer Gewalt kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu sechs Monaten verschoben werden; in diesem Falle wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sind beide Parteien schon früher zum Rücktritt berechtigt. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrung sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen hinsichtlich etwaiger Beistellungen.

6.5 Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen unserer Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer-/Leistungs-pflichten in unseren Betriebsstätten aufhalten, unterstehen den für den betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

7. Zahlung

7.1 Rechnungen, bei denen unsere vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum) fehlen, gelten bis zur Klarstellung bzw. Richtigstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt.

7.2 Zahlungen erfolgen gemäß den in unseren Bestellungen, Annahmeerklärungen bzw. Auftragsbestätigungen angegebenen Bedingungen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlungen nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin und dem Erhalt einer Rechnung nach Ziff. 7.1.

8. Verrechnungsbeschränkung, Beschränkung eines Retentionsrechts

8.1 Der Lieferant darf nur gegen von uns anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen verrechnen.

8.2 Ein Retentionsrecht steht dem Lieferanten nur bei von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Entsprechendes gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

9. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

9.1 Gerichtsstand ist Perlen/Kanton Luzern (Schweiz); wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

9.2 Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).